



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Sitzungspolizeiliche Anordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vom 16. März 2021

Für den Verkündungstermin am 19. März 2021 im Verfahren 1 GR 93/19 - Verfahren des Abgeordneten Voigtmann gegen den Landtag von Baden-Württemberg - wird Folgendes bestimmt:

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Sämtliche im Sitzungssaal anwesenden Personen haben eine medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Personen, die während der Verhandlung das Wort ergreifen, ist gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer ihres Redebeitrags abzunehmen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat durch eine substantiierte ärztliche Bescheinigung eines praktizierenden Arztes zu erfolgen.

2. Zutritt zum Sitzungssaal - Eingeschränkte Sitzplatzkapazität

Der Sitzungssaal wird 15 Minuten vor Beginn des Termins geöffnet.

Im Zuschauerbereich dürfen die Plätze nur entsprechend ihrer Markierung benutzt werden. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens am Sitzungssaal vergeben. Zuschauerinnen und Zuschauer haben sogleich nach Betreten des Sitzungssaals einen Sitzplatz einzunehmen.

3. Hausordnung des Verwaltungsgerichts Stuttgart

Auf die Hausordnung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Stand: 16. Februar 2021) wird hingewiesen. Sie ist auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts abrufbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof